

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.753/0013-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMBF-12.690/0008-III/2/2015

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Das Vorhaben, einen gemeinsamen Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen einzurichten, wird begrüßt, da dies die Kooperation zwischen den beiden Bildungseinrichtungen unterstützen wird.

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBI. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBI. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Soziales“

- 2 -

(Gesellschaftliche Teilnahme von Menschen mit Behinderung [in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt]) verbunden sind:

Unter der Annahme, dass die Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen überwiegend zumindest auch kognitive Beeinträchtigungen haben, ist es wahrscheinlich, dass die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen (laut der Publikation Bildung in Zahlen 2015 der Statistik Austria insgesamt rund 16.000) die vorgesehene Wesentlichkeitsgrenze (4.250) überschreitet.

Ferner sind wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen [bis 30 Jahre]) im Hinblick auf die veränderte Fokussierung auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern (Stichwort „Förderbedarf“) – entsprechend dem Artikel 6 des BVG über die Rechte von Kindern (2011) – zu erwarten.

Gemäß § 10a Abs. 3 der WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach [WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

**Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

1. Juni 2015  
Für den Bundeskanzler:  
WEIDMANN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	ZmAfujiYvArUnGkiqO/Glt7Nw24jPlAamsPalcgztdaW3sHRble6B9JO+hEHgdj6Vnh iVEi3zGLlaRUEmkJr/FxKUILLd7sYHsWVWgr6jNbTFBrp9L5igeid/C127nw2SuutL pXbO0ki7WADDJgERBmXgQMDuBefLaK89WUwRme5fk4h7sXaaK8MOgWfuziTvnB/ah/s wX5S/xYjg9MaGzYcDA5hSdpjn1doTkKZ7MLF6rP+qmS+uLjGTc2hKDmBUfFViWV9UPe FJWhJA1Y/tq/Ulug8jwcZ0Cuo9Ysy+aGoAGBy0Xv/ehWs7JtsNzCDRZfHRv/X8Ge01 uPj4mrQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-01T13:39:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	